VÖ Satzung Örtl. BV „Neuchinger-Feld" im OT Mettlach

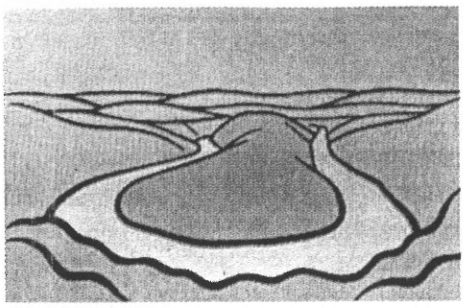

Rund um die Saarschleife

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach

Ortsteile: Bethingen Dreisbach Faha Mettlach Nohn Orscholz Saarhölzbach Tünsdorf Wehingen Weiten

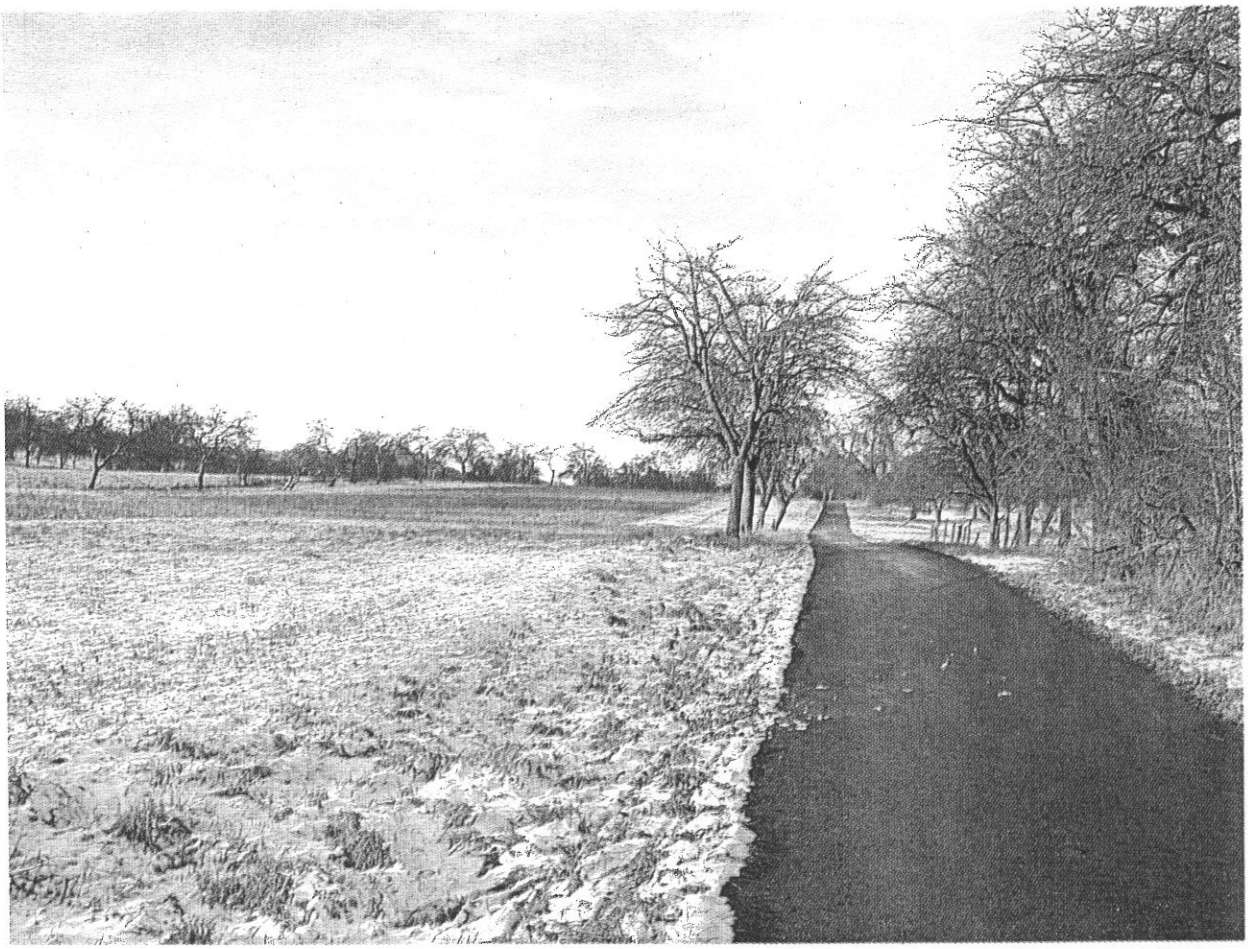

Ein gutes Neues Jahr!

36. Jahrgang Nr. 01/2006 **Donnerstag, 05. Januar 2006**

Sitzung des Bau-, Vergabe- und Friedhofsausschusses

Am Donnerstag, dem 12.01.2006 findet um 17.00 Uhr eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Friedhofsausschusses des Gemeinderates Mettlach im Versammlungsraum des Rathauses Mettlach statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen gemäß § 36 (1) BauGB

Nicht öffentliche Sitzung:

2. Auftragsvergaben
3. Planungsangelegenheiten
4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen gemäß § 36 (1) BauGB oder Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB
5. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Mettlach, de 30. Dezember 2005
Judith Thieser
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortsrates Mettlach

Am Freitag, dem **13. Januar 2006**, findet um 18.00 Uhr im Restaurant Zur Saar, Bochstraße 2, eine Sitzung des Ortsrates Mettlach statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bürgerfragestunde
2. Änderung der Friedhofssatzung und Verlängerung der Frist zum Einebnen von Grabstätten
3. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Nicht öffentliche Sitzung:

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Mettlach, 2. Januar 2006
Heiner Thul
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsrates Bethingen

Am Freitag, dem **13. Januar 2006,** findet um 20.00 Uhr im Bürgerhaus eine Sitzung des Ortsrates Bethingen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Standortfrage Kläranlage Bethingen
2. Teilweise Sanierung des Ortskanals Bethingen
3. Geplanter Spielplatz hinter dem Bürgerhaus Bethingen
4. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Nicht öffentliche Sitzung:

5. Änderung der Friedhofssatzung
6. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Eric Braun
Ortsvorsteher

Aufstellung des Bebauungsplanes „Nohner Straße/Engelstraße" im Ortsteil Dreisbach der Gemeinde Mettlach

Der Gemeinderat Mettlach hat in seiner Sitzung am 16.12.2005 den Bebauungsplan „Nohner Straße/Engelstraße" im Ortsteil Dreisbach gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Gemäß § 10 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss des Gemeinderates Mettlach hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan „Nohner Straße/Engelstraße" mit Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Mettlach, Bauamt Zimmer 302, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach, zu jedermanns Einsicht offen.
Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Stellplätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Eingriffe in die bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nohner Straße/Engelstraße" im Ortsteil Dreisbach in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (SATZUNG) gemäß § 85 Landesbauordnung (LBO)

für das Baugebiet „Keuchinger Feld" im Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

Auf Grund des § 85 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 16. Dezember 2005 für das Baugebiet „Keuchinger Feld" im Ortsteil Mettlach folgende Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortsteil Mettlach und umfasst folgende Straßenzüge:

Am Wäldchesberg, Auf der Platsch, Beim Rothenfels, Berliner Platz, Christian-Kretzschmar-Straße, Eitzweg, Im Herrenstück, Im Neuland, In der Altwild, Im Eitzwäldchen, In der Neuwild, Johann-Franz-Straße, Josefstraße, Königsberger Straße, Torgauer Straße, Von-Koehler-Straße, Zur Marienau, Zu den Hohen Felsen, Zum Schmalzfels, Zur Goldgrube

sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile der Straßenzüge:

In der Langwies, Orscholzer Straße, Zur Keuchinger Flur.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Anlage A zu entnehmen.

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform: Zulässig sind geneigte Dächer.
(2) Dachneigung: Für die Wohngebäude innerhalb des Plange-

bietes sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15° und 40° zulässig.

(3) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von maximal 1,20 m gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, nicht überschritten wird.

(4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist. Liegende Dachfenster sind zulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachneigung: Die Dachneigung der Garagen ist an die Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dachform: Die Dachform der Garagen ist an die Dachform des Hauptgebäudes anzupassen.

(3) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 20.07.1973 veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften „Keuchinger Feld" außer Kraft.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (SATZUNG)
gemäß § 85 Landesbauordnung (LBO)
für das Baugebiet „Erweiterung Gassenfeld" im Ortsteil Nohn der Gemeinde Mettlach

Auf Grund des § 85 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 16. Dezember 2005 für das Baugebiet „Erweiterung Gassenfeld" im Ortsteil Nohn folgende Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
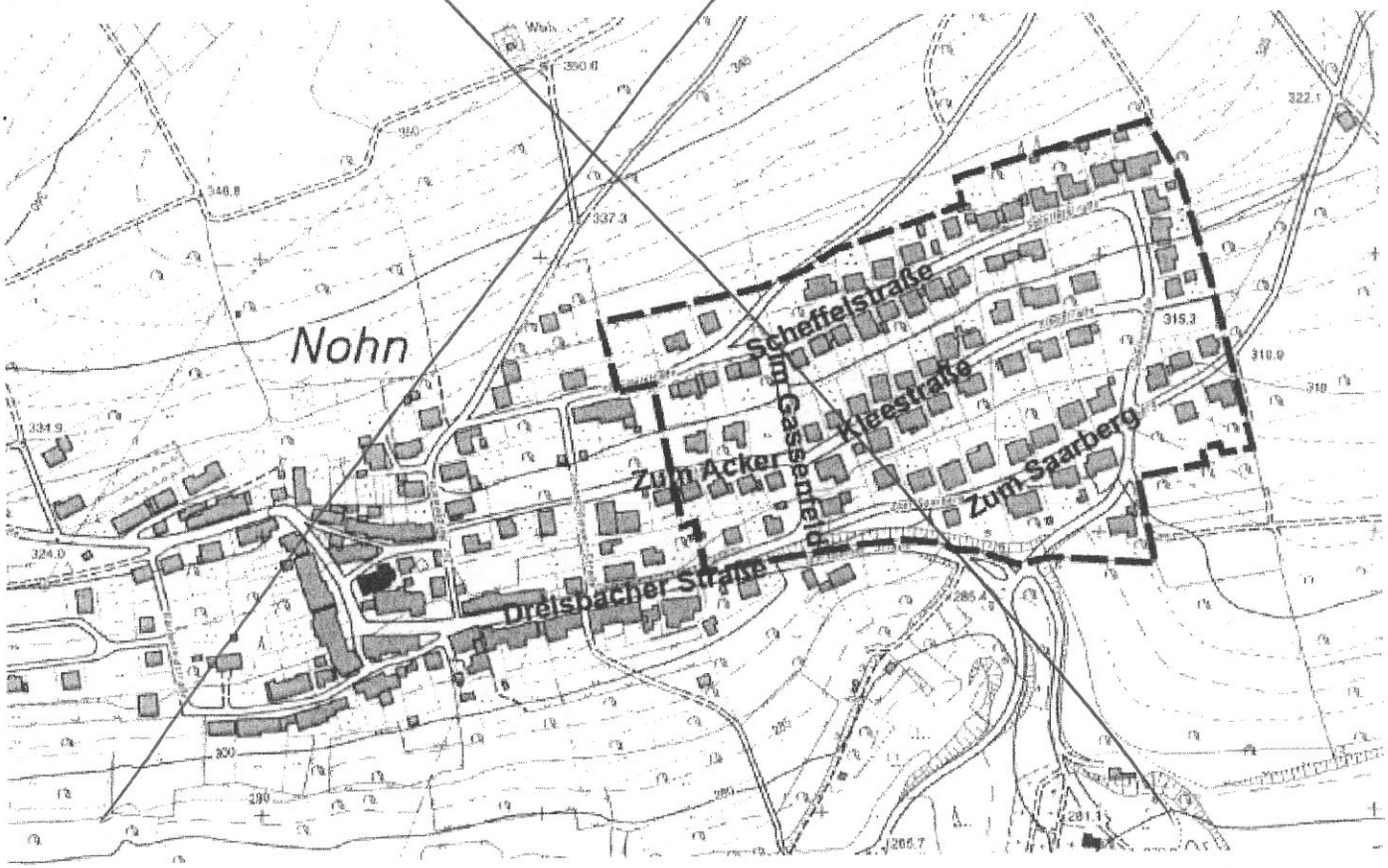
Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortsteil Nohn und umfasst folgende Straßenzüge:
Im Gassenfeld, Kleestraße, Zum Saarberg sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile der Straßenzüge:
Scheffelstraße, Zum Acker.
Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt: